



# Stadt Trebsen

mit den Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Stadtverwaltung Trebsen | Markt 13 | 04687 Trebsen

Regionaler Planungsverband  
LEIPZIG-WESTSACHSEN  
Regionale Planungsstelle  
Bautzner Straße 67  
04347 Leipzig

via per E-Mail an:

[halka@rpv-vestsachsen.de](mailto:halka@rpv-vestsachsen.de)

Datum: 2026  
Telefon: 034383 604-24  
Telefax: 034383 604-22  
Name: Silke Hempel  
E-Mail: [hempel@trebsen.de](mailto:hempel@trebsen.de)  
Aktenzeichen:

## Regionalplan Leipzig-West Sachsen

**Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen sowie zur Anhörung, zur öffentlichen Auslegung und zur Erstellung der Unterlagen in das Internet nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen**

**Hier: Stellungnahme der Stadt Trebsen zum 2. Entwurf Regionalplan Leipzig-West Sachsen, „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“**

Sehr geehrter Herr Halka,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Trebsen nimmt wie folgt Stellung:

1.

Die Stadt Trebsen leistet bereits einen signifikanten Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere ihre Bemühungen, die bauleitplanerischen bzw. genehmigungsrechtlichen Grundlagen für Photovoltaikflächen und Biogasanlagen zu schaffen: In der Stadt Trebsen gibt es aktuell drei in Betrieb befindliche Solarparks mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha sowie die Biogasanlage Neichen. Die Stadt hat im Juli 2025 über die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Biogasanlage im Ortsteil Neichen in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 42 befunden und hierzu ihr Einvernehmen erteilt. Zudem befinden sich derzeit zwei weitere Bebauungspläne in Aufstellung: Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ mit einer Plangebietsfläche von ca. 38,2 ha sowie Bebauungsplan Nr. 14 „Solaranlage Wednig – Grünes Papier mit einer Plangebietsfläche von ca. 10 ha. Der Stadt ist klar, dass es sich hierbei nicht um anrechenbare Beiträge im Sinne des § 4 WindBG handelt. Zum Ausdruck kommt dadurch jedoch ihre grundsätzliche Aufgeschlossenheit gegenüber dem Thema erneuerbare Energien. Insoweit handelt es sich dabei um einen Aspekt, der im Rahmen der Abwägung zu einer ausgewogenen Verteilung der Lasten, die mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf der zur Stadt Trebsen gehörenden Gemarkung (Nr. 42) Berücksichtigung finden muss

#### Sprechzeiten:

Di 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Do 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Internet: [www.trebsen.de](http://www.trebsen.de)

E-Mail: [info@trebsen.de](mailto:info@trebsen.de)

Steuer-Nr.: 238/149/0062

USt-IdNr.: DE350422300

Rechnungslegung an:

[rechnung@trebsen.de](mailto:rechnung@trebsen.de)

Deutsche Kreditbank AG

IBAN:

DE52 1203 0000 0001 3845 51

BIC:

BYLADEM1001

Sparkasse Muldental

IBAN:

DE32 8605 0200 1010 0026 07

BIC:

SOLADES1GRM

vor dem Hintergrund, dass keine Überlastung einzelner Teilräume in der Region bewirkt werden sollen. Aus Sicht der Stadt Trebsen muss im Rahmen der mit diesem Planungsleitsatz zum Ausdruck kommenden Verteilungsgerechtigkeit auch berücksichtigt werden, wie sich die einzelnen Städte und Gemeinden bislang für das Thema erneuerbare Energien eingesetzt haben.

2.

Der Stadt Trebsen ist bewusst, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans in Ausführung einer dem Regionalen Planungsverband auferlegten Pflichtaufgabe zur Umsetzung konkreter gesetzlicher Vorgaben erfolgt. Die Stadt erwartet jedoch, dass die Planung so konsistent ist, dass Kommunen, denen gemäß Regionalplan Vorranggebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen zugewiesen werden, sich darauf verlassen können, künftig nicht mehr über diese Flächen hinaus für das Thema Windenergienutzung in Anspruch genommen zu werden. Für die lokale Akzeptanz ist eine verbindliche Begrenzung essenziell. Bislang verhält sich der Entwurf dazu nicht explizit. Die Kommunen mit zugewiesenen Windkraftflächen benötigen aber Schutz vor nachträglicher Ausweitung dieser Flächen.

3.

Bei der Abwägung wird bislang nicht berücksichtigt, dass die übergeordnete Regional- und Landesplanung, auch wenn sie auf entsprechender gesetzlicher Grundlage fußt, einen nicht unerheblichen Eingriff in die verfassungsgemäße Selbstverwaltung der Kommune, insbesondere ihre Planungshoheit, darstellt und die kommunalen Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt; selbst bei gegenteiliger Auffassung kann die Stadt die Vorhaben nicht wirksam verhindern. Die lokale Akzeptanz der Windenergiegebiete, die, weil sie sich auf dem Gemeindegebiet oder in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, eine konkrete Betroffenheit der Einwohner der Gemeinde und der Gemeinde selbst begründen, bleibt deshalb auch im Rahmen der Positivplanung ein wichtiger, bislang allerdings nicht ermittelter Belang.

4.

Die planerische Abwägung des Regionalen Planungsverbandes ist auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs nicht bzw. nur eingeschränkt nachvollziehbar. Es fehlt ein gebietsbezogener Steckbrief mit einem konsistenten, transparenten Kriteriengerüst, zu dem die Stadt Stellung beziehen kann. Sowohl die Auswahl der Kriterien als auch deren Bewertung bleiben unbegründet, obwohl dies für eine rechtssichere Abwägung erforderlich wäre. Hierfür bedarf es

1. eines schlüssigen, allgemeinverbindlich definierten Katalogs abwägungserheblicher Belange einschließlich ihrer Gewichtung sowie
2. gebietsbezogener Prüfungen und Begründungen auf Basis dieser Kriterien (vgl. Potenzialflächenanalyse 2020).

Die Stadt Trebsen erneuert in diesem Zusammenhang ihren Appell, durch geeignete Bewertungskriterien eine gerechte Lastenverteilung im gesamten Planungsraum sicherzustellen. Im Einzelnen werden folgende Punkte gefordert:

- Erhöhung des Schutzabstands zu kleineren Splittersiedlungen und Einzelgehöften auf 1.000 m (F4).
- Der südöstliche Rand des Vorranggebiets (42/Trebsen) sollte im Bereich des Wohngebäudes Wüstrich 2, 04668 Grimma, gezielt angepasst werden. Das Gebäude liegt im baulichen Außenbereich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorranggebiet. Aufgrund der konkreten örtlichen Situation können bei Anlagen der 300-Meter-Klasse erhebliche Konflikte hinsichtlich Rücksichtnahme und Schall nicht ausgeschlossen werden. Eine konkrete räumliche Anpassung würde diese Konflikte voraussichtlich reduzieren, ohne die im Entwurf angestrebte Flächennutzung für diesen Standort unmöglich zu machen. Vorprüfungen zeigen, dass die verbleibende Fläche weiterhin eine

hocheffiziente energetische Ausnutzung für drei Windenergieanlagen ermöglicht. Dies wird dadurch unterstrichen, dass aktuelle Planungen des Vorhabenträgers für diesen Standort die Errichtung von drei Anlagen vorsehen, für die auch innerhalb der angepassten Gebietskulisse ausreichend Raum zur Verfügung steht. Die Anpassung führt somit zu keinem signifikanten Verlust an installierbarer Leistung. Die Stadt Trebsen regt daher an, die Gebietsgrenze im Bereich Wüstrich 2 um ca. 400 Meter in nordwestliche Richtung zurückzunehmen. Diese Anpassung stellt sicher, dass ein größerer Schutzabstand zur Wohnbebauung gewahrt bleibt, ohne die vom Vorhabenträger geplante Konfiguration von drei Windenergieanlagen in der verbleibenden Kernfläche des Vorranggebiets zu gefährden

- Überprüfung der generellen Ausschlusswirkung der Kriterien F5 und F6; es ist zu prüfen, ob Vorranggebiete innerhalb dieser Bereiche nicht dennoch möglich sein können.
- Festlegung eines Mindestabstands zwischen Vorranggebieten, um Kumulationen, Überprägungen einzelner Teilräume und eine übermäßige Gesamtwirkung mehrerer Windparks zu vermeiden. Geschlossene Ortslagen dürfen nicht von mehreren Seiten durch Vorranggebiete umschlossen werden; Blick- und Entwicklungsachsen sind mindestens im 180-Grad-Bereich freizuhalten.
- Berücksichtigung bestehender Windparks in der Flächenbeitragsberechnung, soweit dies rechtlich und methodisch möglich ist.

5.

Aus Sicht der Stadt ist es von besonderer Bedeutung, den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor möglichen Beeinträchtigungen durch Schallemissionen von Windenergieanlagen angemessen zu berücksichtigen. Die Regionalplanung sollte deshalb die Bedeutung technischer Lösungen zur Lärminderung ausdrücklich hervorheben. Moderne Windenergieanlagen verfügen über zahlreiche technische und aerodynamische Optimierungen, die eine deutliche Reduktion der Schallemissionen ermöglichen – nicht nur im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), sondern auch darüber hinaus im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes.

Die Stadt regt daher an, in den textlichen Festlegungen zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ den Grundsatz aufzunehmen, dass bei der Genehmigung von Windenergieanlagen lärmarme bzw. geräuschoptimierte Technologien gezielt bevorzugt und der Schutz der Anwohner vor Schallemissionen gestärkt werden sollen. Gerade auch bei Standorten in der Nähe zu Splittersiedlungen (<5 Wohngebäude), für die keine gesetzlichen Mindestabstandsregelungen gelten, sind besonders geräuschoptimierte Anlagen wichtig.

**Vorschlag zur textlichen Aufnahme des Grundsatzes:**

*„Bei der Auswahl und Genehmigung von Windenergieanlagen ist – über die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm hinaus – insbesondere auf den Einsatz geräuschoptimierter Anlagentypen und aerodynamisch verbesserter Komponenten (z. B. optimierte Rotorblattgeometrie, schallreduzierende Rotorblattkanten) hinzuwirken, um die Lärmbelastung für die Bevölkerung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.“*

6.

Kritisch sieht die Stadt zudem die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen. Wir geben zu bedenken, dass sich in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets Nr. 42, zwischen dem Ortsteil Pyna der Stadt Wurzen, der denkmalgeschützte Aussichtsturm „Johannas Höh“ (zum Ortsteil Pyna gehörend) befindet. Der 12 Meter hohe Rundturm, der 1911 vom Burkartshainer Gutsherren gestiftet und 1986 wiedererrichtet wurde, ist von landschaftsprägender Bedeutung. Wander- und Radwege führen dorthin. Der Turm ermöglicht Erholungssuchenden einen wunderschönen Blick nach Trebsen, zum Wermsdorfer Wald, über das Wurzender Land nach Wurzen und an klaren Tagen bis zum Oschatzer Collm (vgl. fotografische Abbildungen der Blickachsen vom Turm unter: [Aussichtsturm "Johannas Höh" - Google Maps](#)). Das Vorranggebiet Nr. 42 würde diesen einzigartigen, freien Rundumblick komplett zerstören. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Blickachsen

in westliche, süd-westliche und südliche Richtung erheblich beeinträchtigen und zudem verunstaltend in Bezug auf den für das Landschaftsbild markanten Turm wirken.

7.

Auch wenn sich der Aspekt eher an den Gesetzgeber als an den Träger der regionalen Planung richtet, erscheint der Stadt Trebsen die in § 249 Abs. 7 BauGB verankerte Sanktionsregelung ungerecht zu sein, wonach bei Nichterreichen des gesetzlich determinierten Flächenziels Windkraftanlagen überall im Außenbereich des eigenen Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet werden könnten. Insoweit gibt die Stadt Trebsen zu bedenken, dass sie und insbesondere auch die Einwohner der Stadt, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes nicht zu verantworten haben, zu Sanktionsbetroffenen werden können. Die Sanktionierung ohne vorherige Handlungsbefugnis, denn der sächsische Gesetzgeber hat die Umsetzung der Flächenbeitragswerte nicht in die Hand der kommunalen Planungsträger gelegt, wird allgemein als Ungerechtigkeit wahrgenommen, die insbesondere die ländlichen Kommunen spüren.

8.

Auf kommunaler Ebene drängt sich zudem die Frage auf, wie der erforderliche Netzausbau erfolgen soll, der durch die flächendeckende Einführung des 1,3 %-Ziels erforderlich wird. Insoweit weisen wir auf die Notwendigkeit hin, die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung der erneuerbaren Energien nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem notwendigen Netzausbau und den vorhandenen Infrastrukturkapazitäten zu betrachten. Ein Vorgehen, bei dem synchron zum Ausbau der Erzeugerkapazitäten die Sicherung der Transportwege und Einspeisungsmöglichkeiten betrachtet wird, erachten wir – auch im Interesse der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz – für zwingend. Selbiges scheint derzeit nicht gesichert zu sein.

9.

Das Vorranggebiet Nr. 42 liegt im Bereich der ursprünglichen Potenzialfläche Nr. 23 „Tännereich 1“, die im Rahmen der Einzelfallabwägung zum Regionalplan Leipzig-Westsachsen als ungeeignet für die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebiets zur Windenergienutzung bewertet wurde. Bereits damals wurde aufgrund erheblicher Konflikte mit den abwägungserheblichen Belangen „störungsempfindliche, geschützte Vogelarten“ sowie „störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten“ eine konfliktfreie Restfläche von 0 ha festgestellt.

### **Artenschutzrechtliche Ausgangslage laut Potenzialflächenanalyse 2020**

#### **Vögel**

Die Potenzialflächenanalyse beschreibt das Gebiet als Konzentrationsraum mit Brut-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsfunktion für zahlreiche streng geschützte Arten (u. a. Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Wespenbussard, Wachtelkönig, Wildgänse).

Das Gebiet liegt überwiegend im 1.200-m-Schutzabstand zum SPA „Vereinigte Mulde“ und SPA „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“, vollständig innerhalb der empfohlenen artspezifischen Schutzabstände (bis zu 3.000 m beim Seeadler), im überregional bedeutsamen Äsungs-, Rast- und Durchzugsgebiet Neichen/Trebsen/Nitzschka/ Burkartshain/Fremdiswalde mit regelmäßig hohen Individuendichten.

#### **Fledermäuse**

Für Fledermäuse wurde eine Lage in 500–3.000 m Randabstand zu überregional bedeutsamen Lebensräumen mit Reproduktions-, Überwinterungs- und Verbundfunktion festgestellt (u. a. Abendsegler, *Breitflügelfledermaus*, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Wasser- und Zwergfledermaus). Das Gebiet erfüllt eine Kohärenzfunktion zwischen den FFH-Gebieten der Mulde und dem Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet.

#### **Risikoabschätzung Artenschutz**

Die Risikoabschätzung kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Potenzialfläche aufgrund der erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte für eine Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet ungeeignet ist. Diese Einschätzung erfolgte in Abstimmung mit ONB und UNB.

### ***Fehlende Auseinandersetzung mit der bekannten Konfliktlage im aktuellen Entwurf***

Die Planfortschreibung setzt sich nicht erkennbar mit der bereits dokumentierten artenschutzrechtlichen Problemlage auseinander.

Der Umweltbericht weist für das Vorranggebiet Nr. 42 erneut Vorkommen von

- Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan (500-m-Bereich),
- Kranich und Weißstorch (2.000-m-Bereich) sowie ein Dichtezentrum für Fledermäuse einschließlich der Breitflügelfledermaus nach.

Trotz dieser Befunde erfolgt nun eine abweichende Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange. Der Umweltbericht verweist lediglich darauf, die Ergebnisse der Anhörung in der Abwägung zu berücksichtigen. Eine nachvollziehbare Überprüfung, ob die artenschutzrechtlichen Konflikte hinreichend berücksichtigt wurden, ist jedoch nicht möglich.

Die vorliegende Stellungnahme bewertet dieses Gebiet auf Grundlage der vorgelegten zweckdienlichen Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie der Betroffenheit angrenzender Natura-2000-Gebiete.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Unterlagen:

- Gutachten zur Raumempfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten (TU Dresden, 2024)
- Fachbeitrag Artenschutz zur Umweltprüfung (TU Dresden, 2024)
- Artenschutzfachliche Grundlagenstudie (Vogelschutzwarte Neschwitz, 2024)

Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die strategische Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung und sind angesichts der aktuellen Rechtslage von besonderer Bedeutung, da artenschutzrechtliche Prüfungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren teilweise reduziert oder entfallen können.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass Bereiche mit Natura-2000-Status grundsätzlich einer sehr hohen Raumempfindlichkeit zugeordnet werden und erheblichen Restriktionen unterliegen. Eingriffe, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind unzulässig.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das Gebiet Nr. 42 in räumlicher Nähe zu Natura-2000-Gebieten liegt bzw. funktional mit diesen verknüpft sein kann (z. B. durch Lebensraumbeziehungen, Flugkorridore oder Nahrungshabitate).

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit möglich.

Die artenschutzfachlichen Untersuchungen weisen darauf hin, dass:

- großräumige Bereiche der Region eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten besitzen,
- die Datengrundlagen teilweise lückenhaft und uneinheitlich sind,
- auch außerhalb ausgewiesener Schwerpunktbereiche artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bestehende Datenunsicherheiten dazu führen, dass Konfliktpotenziale eher unterschätzt als überschätzt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch für das Gebiet Nr. 42 ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht.

Zwar werden Natura-2000-Gebiete im methodischen Ansatz der Gutachten grundsätzlich als Flächen mit höchster Raumempfindlichkeit behandelt, jedoch bestehen folgende kritische Aspekte:

Die Bewertung erfolgt auf einer übergeordneten Planungsebene und kann lokale funktionale Zusammenhänge (z. B. Nahrungshabitate, Flugbeziehungen) nur eingeschränkt erfassen.

Die zugrunde liegenden Daten weisen nachweislich Lücken und Unsicherheiten auf.

Durch aktuelle gesetzliche Änderungen (insbesondere im Kontext des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) ist vorgesehen, Prüfungen auf Genehmigungsebene zu reduzieren.

Damit kommt der Regionalplanung eine deutlich erhöhte Verantwortung zu, Konflikte frühzeitig und abschließend zu bewerten.

Aus Sicht der Stadt Trebsen ist nicht erkennbar, dass die Belange des europäischen Schutzgebietsnetzes im vorliegenden Entwurf ausreichend tiefgehend und abschließend berücksichtigt wurden.

Die vorliegenden Unterlagen zeigen, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich verändert haben. Insbesondere wurden Landschaftsschutzgebiete weitgehend für die Windenergienutzung geöffnet.

Dies führt jedoch nicht zu einer tatsächlichen Verringerung der naturschutzfachlichen Konflikte, sondern vielmehr zu einer Verlagerung der Bewertungsebene.

Die bestehenden Konflikte – insbesondere im Hinblick auf Artenschutz und Natura 2000 – bestehen fort.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass:

- für das Gebiet Nr. 42 weiterhin von einer hohen bis sehr hohen Konfliktrichtigkeit auszugehen ist,
- insbesondere artenschutzrechtliche Belange sowie mögliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten nicht abschließend geklärt sind,
- die vorliegenden Datengrundlagen Unsicherheiten aufweisen, die eine belastbare Bewertung erschweren,
- aufgrund der veränderten Rechtslage eine abschließende Konfliktbewältigung auf nachgelagerte Verfahren nicht mehr sichergestellt ist.

Die Stadt Trebsen empfiehlt für das Gebiet 42 im weiteren Verfahren eine vertiefte Prüfung durchzuführen, insbesondere:

- detaillierte artenschutzfachliche Untersuchungen (inkl. aktueller Kartierungen),
- vertiefte FFH-Verträglichkeitsabschätzung unter Einbeziehung funktionaler Beziehungen,
- belastbare Bewertung von Flugkorridoren und Nahrungshabitaten.

Bis zum Vorliegen dieser vertieften Untersuchungen wird eine Festlegung des Gebietes als Vorranggebiet als fachlich nicht ausreichend abgesichert angesehen.

### ***Fehlendes Maßnahmenkonzept für nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesene Vorranggebiete***

Das Maßnahmenkonzept zur Minderung negativer Umweltauswirkungen (Anhang 3) gilt ausschließlich für Beschleunigungsgebiete. Für Vorranggebiete wie Nr. 42, die nicht zugleich Beschleunigungsgebiete sind, fehlt ein entsprechendes Konzept vollständig.

Damit existiert keine Übersicht, für welche Arten konstellationsspezifische Maßnahmen erforderlich sind.

10.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass es für die Nachvollziehbarkeit der Planung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung sinnvoll erscheint, neben konkreten Gebietssteckbriefe mit allen für die Abgrenzung des Gebiets und die Beurteilung der abwägungserheblichen Belange maßgeblichen (einzelfallbezogenen) Kriterien (vgl. oben Ziff. 4) auch digitale Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sämtliche zu berücksichtigende landschaftsstrukturelle und topografische Merkmale einschließlich der Gemeindegrenzen hervorgehen. Mit dem aktuellen Entwurf der Fortschreibung ist die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für die Vorranggebietsausweisung nicht gewährleistet.

Die Stadt Trebsen bittet darum, die vorgebrachten Hinweise in die weitere Planung einzubeziehen, um eine sachgerechte und ausgewogene Entscheidungsfindung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu unterstützen.

Freundliche Grüße

Stefan Müller  
Bürgermeister